

An den
Stadtverordnetenvorsteher der
Kreistadt Erbach
Neckarstr. 3

64711 Erbach

Christa Weyrauch
Fraktionsvorsitzende

Jürgen Müller
stellv. Fraktionsvorsitzender

c/o Jahnstr. 14
64711 Erbach

fraktion-erbach@gruene-odenwald.de

Erbach, 27.11.2024

Einrichtung eines Ortsbeirats in der Kernstadt Erbach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN legt der Stadtverordnetenversammlung folgenden **Antrag** zur Beschlussfassung vor:

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einrichtung eines Ortsbeirat für die Kernstadt Erbach.

Der Ortsbeirat soll aus 11 Mitgliedern bestehen und gemäß den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) § 81 ff. gebildet werden.

Begründung:

Die Einrichtung eines Ortsbeirates für die Kernstadt Erbach trägt dazu bei, die Bürgernähe und politische Partizipation der Einwohner und Einwohnerinnen zu erhöhen. In vielen hessischen Städten und Gemeinden hat sich die Einrichtung von Ortsbeiräten als wertvolles Instrument zur Vertretung der Interessen einzelner Stadtteile bewährt.

Die Gründung eines Ortsbeirates für die Kernstadt Erbach entspricht den gesetzlichen Möglichkeiten der HGO und unterstützt die demokratische Teilhabe. Ein Ortsbeirat stärkt die Position der Bürger*innen, indem er als Sprachrohr für lokale Anliegen fungiert und gleichzeitig beratende Funktion für die Stadtverordnetenversammlung übernimmt.

Die Einrichtung eines Ortsbeirates in der Kernstadt dient einer verbesserten Interessenvertretung der Kernstadtbewohner.

Der Ortsbeirat übernimmt die Vertretung der Belange der Kernstadtbewohner und stärkt die Mitbestimmung auf kommunaler Ebene.

Weitere Begründung erfolgt ggfs. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Weyrauch
Fraktionsvorsitzende

Rechtsgrundlage:

1. Hessische Gemeindeordnung (HGO), § 81 Abs. 1:

„In Städten und Gemeinden können zur Wahrnehmung der besonderen Belange einzelner Stadt- oder Ortsteile Ortsbeiräte gebildet werden.“

2. HGO, § 82 Abs. 1 und Abs. 3:

„Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadt- oder Ortsteil betreffen, zu hören und kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten.“

3. HGO, § 82 Abs. 4:

„Ortsbeiräte bestehen aus mindestens drei, höchstens 19 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt.“